

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 1

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. Januar

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

1. Verwaltungsgebühren. S. 1.
2. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 1.
3. Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
3. Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds. S. 2.
4. Märkteverzeichnis 1952. S. 2.
5. Kontrollkartei über die verliehenen, sichergestellten, aufrechterhaltenen und sonstigen Rechte zur Einleitung, Entnahme und zum Anstau von Wasser; hier: Jahresbericht über das Ergebnis der Überwachung der Wasserrechte bis zum 15. 1. 1951. S. 2.
6. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
6. Abfüllen von Milch in Gefäße zur verkaufsfertigen Abgabe an den Verbraucher. S. 2.
7. Förderungsmitel für die Landwirtschaft; hier: Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens. S. 2.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

8. Teuerungszuschläge zu den Fürsorgetarifsätzen. S. 2.
9. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 3.

Kulturelle Angelegenheiten.

10. Schwimmprüfung April 1952. S. 3.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.

11. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 3.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

12. Polizeiverordnung des Landkreises Rees über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen. (Straßenpolizeiverordnung.) S. 4.
13. Ortssatzung über die Müllabfuhr in Oberhausen (Rhld.). S. 7.
14. Gewerbebezugsanordnung (Marktordnung) für den in der Gemeinde Waldniel stattfindenden Wochenmarkt. S. 9.
15. Gewerbebezugsanordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Waldniel stattfindenden Jahrmärkte. S. 11.
16. Erklärung eines Teilgebietes der Gemeinde Altkalkar zum Aufbaugebiet. S. 12.
17. Errichtung einer Anlage zur Hydrierung von Fettsäureresten oder Fettsäuren zu Fettalkohol. S. 12.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1. Verwaltungsgebühren.

Der Regierungspräsident.

K (St) 55/0 — 4 —

Düsseldorf, den 14. Dezember 1951.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren, auch wenn sie formell gerechtfertigt ist, darf nicht dazu führen, daß wichtige Interessen des Gemeinwohls geschädigt werden.

Nach der Ausführungsanweisung vom 9. 3. 1922 zu § 6 des Kommunalabgabengesetzes — MBliV. S. 287 Abs. 4 — ist bei der Entscheidung, welche Amtshandlungen in anderen als den gesetzlich ge-

regelten Fällen gebührenfrei zu lassen sind, zu berücksichtigen, daß gewisse Verwaltungszweige einer Belastung mit Gebühren überhaupt unzugänglich sind, ohne Rücksicht darauf, ob die hier verrichteten Verwaltungshandlungen im wesentlichen dem Interesse einzelner oder dem öffentlichen Interesse dienen. Hierzu gehören z. B. die Kriegsoferversorgung, die Vertriebenenfürsorge, das Armenwesen, die Säuglingsfürsorge, die Waisen- und Jugendpflege sowie die Sozialversicherung.

Ich habe Veranlassung, vorstehende Grundsätze in Erinnerung zu bringen. Die Kreisverwaltungen werden gebeten, bei der Genehmigung kommunaler Verwaltungsgebührenordnungen darauf zu achten, daß für Amtshandlungen auf den in Betracht kommenden Gebieten Gebührenfreiheit gewährt wird.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

2. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 409, 410—141

Düsseldorf, den 20. Dezember 1951.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist		Zeitpunkt des Inkrafttretens
				Beginn	Ende	
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Xanten						
84	Moers	Marienbaum	Marienbaum	2. 1. 52	1. 2. 52	2. 2. 52
Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr)						
85	Mülheim (Ruhr)	Raadt	Raadt	2. 1. 52	1. 2. 52	2. 2. 52

Im Auftrage: Wirths.

R. 323 (4)

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

3. Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds.

Der Regierungspräsident.
Außenstelle des Landesamtes
für Soforthilfe
— LA 04.20 Düsseldorf, den 13. Dezember 1951.

Gelegentlich einer Tagung der Sachbearbeiter für die Forderungen des Soforthilfefonds bei den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe wies der Herr Finanzminister — Landesamt für Soforthilfe — auf die Möglichkeit der Eintragung einer Sicherungshypothek zum Zwecke der Abdeckung von Forderungen hin. Er teilt mir nunmehr dazu folgendes mit:

„Ich habe in einem Falle bereits die Zustimmung des Hauptamtes für Soforthilfe zur Eintragung einer Sicherungshypothek eingeholt. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese Maßnahme in Fällen, in denen auf anderem Wege die Abdeckung nicht erreicht werden kann, den Interessen des Soforthilfefonds dienlich ist. Ich bitte, mir geeignete Fälle, in denen der Schuldner zur Eintragung einer Sicherungshypothek bereit ist, vorzulegen. Liegt das Einverständnis des Schuldners nicht vor, wäre vorzuprüfen, inwieweit Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Sicherungshypothek in Erwägung gezogen werden sollte.“

Fälle, bei denen obige Ausführungen Anwendung finden können, bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

4. Märkteverzeichnis 1952.

Der Regierungspräsident.
— G — Marktverz. —
Düsseldorf, den 12. Dezember 1951.

In dem Märkteverzeichnis für den Reg. Bez. Düsseldorf für das Kalenderjahr 1952 bitte ich auf Seite 24 (Kreis Grevenbroich) Zeile 3, hinter Grevenbroich-Noithausen folgendes zu ändern:
Anstatt 17., 18. u. 19. August — „24., 25. u. 26. August.“

Im Auftrage: Patzschke.

5. Kontrollkartei über die verliehenen, sichergestellten, aufrechterhaltenen und sonstigen Rechte zur Einleitung, Entnahme und zum Anstau von Wasser; hier: Jahresbericht über das Ergebnis der Überwachung der Wasserrechte bis zum 15. 1. 1952.

Der Regierungspräsident.
IV Q 1/21 gen. — V — Wasseraufsicht
Düsseldorf, den 19. Dezember 1951.

Bezug: Rundverfügungen vom 23. 6. 1950 (ABl. S. 141) und vom 14. 7. 1951 (ABl. S. 214).

Ich weise auf die Vorlage des zum 15. 1. 1952 erstmalig fälligen Jahresberichtes über das Ergebnis der von den zuständigen Wasseraufsichtsbehörden laufend durchzuführenden Überwachung des Wasserrechtes hin. Hierbei sind die in Durchführung der Bezugsverfügung vom 14. 7. 1951 festgestellten Entnahmemengen — Kontrollkartei A und C — zu melden und Abschriften der Vermerke auf den Kontrollkarten über festgestellte Mängel bzw. ordnungsmäßige Ausübung der Wassernutzungsrechte getrennt nach der einzelnen Karteikartenbezeichnung vorzulegen. Der angeforderte Bericht hat sich nur auf die bereits von hier aus überprüften Wasserrechte zu erstrecken. Im Auftrage: Dr. Kaiser.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — Wasseraufsicht — des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6. Abfüllen von Milch in Gefäße zur verkaufsfertigen Abgabe an den Verbraucher.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2500
Düsseldorf, den 18. Dezember 1951.

Ich habe Veranlassung, auf einen Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. 8. 1951 — II Vet. 3400 — hinzuweisen, wonach nach § 9 Abs. 3 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 das Abfüllen von Milch in Gefäße oder Behälter zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher nur im Betrieb des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden darf. Als Bearbeitungsstätten im Sinne dieser Bestimmung gelten nach § 12 Abs. 2 der Preuß. Verordnung vom 16. 12. 1931 zur Durchführung des Milchgesetzes Molkereien, Meiereien, Gutmolkereien oder vom Regierungspräsidenten besonders anerkannte Abfüllbetriebe.

Das Abfüllen von Milch auf Flaschen sollte aus hygienischen Gründen unmittelbar nach der Erhitzung und Kühlung in den Molkereien erfolgen, um Reinfektionen der Milch zu vermeiden. Gerade die Reinfektion pasteurisierter Milch bedeutet eine besondere Gefahr, wie u. a. bereits mehrere Typhus- und Paratyphusepidemien gezeigt haben.

Demzufolge dürfen künftig von Molkereien getrennte Abfüllbetriebe nicht mehr anerkannt werden.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte — Ordnungsämter — des Bezirks.

7. Förderungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 1250
Düsseldorf, den 19. Dezember 1951.

Ich habe Veranlassung auf den im MBl. NW. S. 1364 veröffentlichten RdErl. des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. 11. 1951 hinzuweisen. Einen diesbezüglichen Bericht bitte ich bis zum 5. 3. 1952 vorzulegen.

Ich bitte Sorge zu tragen, daß dieser Termin in jedem Falle eingehalten wird.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

8. Teuerungszuschläge zu den Fürsorgegerichtsätzen.

Der Regierungspräsident.
S. 1.1. Sdt/Pa.
Düsseldorf, den 17. Dezember 1951.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes die Frage, ob die Zahlung eines Teuerungszuschlages nur an die in laufender Fürsorgeunterstützung stehenden Personen zu erfolgen hat, geprüft und wie folgt entschieden:

„Aufgabe der öffentlichen Fürsorge ist es, in jedem Fall den notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Was zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen im Regelfall erforderlich ist, drückt sich im jeweiligen Richtsatz aus. Durch die Bewilligung der Teuerungszulagen ist eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß die bis dahin geltenden Richtsätze ihre eigentliche Funktion nicht mehr voll erfüllen konnten. Daraus ergibt sich

ohne weiteres, daß auch bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von bis dahin nicht aus der öffentlichen Fürsorge Unterstützten jeweils von dem als notwendig anerkannten Lebensbedarf in Höhe von Richtsatz + Teuerungszuschlag ausgegangen werden muß."

Eine Beschränkung der Gewährung von Teuerungszuschlägen auf die in laufender Unterstützung stehenden Personen würde nach Auffassung des Herrn Sozialministers praktisch dazu führen, daß alle diejenigen, die bis zur Gewährung der Teuerungszulagen ein Einkommen in Höhe des Fürsorgetarifs hatten, grundsätzlich von der Gewährung laufender Unterstützung ausgeschlossen und damit auf einen Lebensstandard herabgedrückt würden, der unter dem der Bezüge der öffentlichen Fürsorge liegt. Eine solche unterschiedliche Behandlung bei gleichgelagertem Notstand würde nicht nur den fürsorgerechtlichen Bestimmungen, sondern auch den Forderungen des Grundgesetzes widersprechen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

9. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.

S. — V. d. N. — A — 00 Kartei

Düsseldorf, den 21. Dezember 1951.

Ein Einzelfall veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß die gelben Karteikarten von Verfolgten, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt haben, dort verbleiben sollen. Findet ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen statt, sind die Karteikarten mit den Akten dem dann zuständigen Amt für Wiedergutmachung zu übersenden.

Die Berichtigung der Karteikarte muß in jedem Falle gesondert und in doppelter Ausfertigung mitgeteilt werden. Es ist nicht zulässig, die Berichtigung auf einer Sammeliste zusammenzufassen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

10. Schwimmmeisterprüfung April 1952.

Der Regierungspräsident.

U III Sport

Düsseldorf, den 19. Dezember 1951.

Die Frühjahrsprüfung für Schwimmmeister(innen) des Landes Nordrhein-Westfalen findet vom 17. 4. bis 25. 4. 1952 am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Bonn statt.

Die Meldungen sind mir bis zum 15. 3. 1952 gesammelt vorzulegen. Bei der Meldung zur Prüfung haben die Bewerber(innen) einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Vorbereitung zur Prüfung. Die Dienstleistungszeugnisse für die Schwimmmeisteranwärter können nur von den betreffenden Personalämtern der Kommunalbehörden und nicht von den Bademeistern oder den Badeverwaltungsbeamten ausgestellt werden. Der Lehrschein der DLRG. ist nicht unbedingt erforderlich,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis und
4. das Zeugnis eines Amtsarztes. Vordrucke können bei Bedarf bei mir angefordert werden.

Die Prüfung findet im Rahmen eines Lehrganges statt und besteht aus einem mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil, sowie aus einer Lehrprobe.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 DM und sind bei der Landeshauptkasse — Buchhaltereie 3 — mit dem Vermerk „Prüfungsgebühren für Schwimmmeister Kultusministerium II E 5“ einzuzahlen.

Im Auftrage: Fischer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Bekanntmachungen des O b e r v e r s i c h e r u n g s a m t e s

11. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 12. 12. 1951 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen:

I. Z a h n ä r z t e.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Dr. Rudolf Krüger in Langenberg (Rhld.)

Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal

Dr. Otto Draeger in W.-Vohwinkel

Dr. Gerhard Hasselkuss in W.-Elberfeld

Verteilungsbezirk Landkreis Rhein-Wupper

Dr. Otto Geb in Metzholz

Dr. Josef Huffschmid in Keilbeck b. Radevormwald

Verteilungsbezirk Stadtkreis M.-Gladbach-Rheydt

Dr. Detlev Hansberg in M.Gladbach

Hans Joachim Stenner in M.Gladbach-Hardt

Verteilungsbezirk Stadtkreis Essen

Günther Kohlleppel in Essen

Dr. Klaus Riech in Essen-Steele

Dr. Otto Rüdiger in Essen-Stadtward

II. D e n t i s t e n.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Johann Will in Düsseldorf

Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal

Herbert Dicke in W.-Elberfeld

Verteilungsbezirk Stadtkreis Solingen

Alfred Czerny in Solingen-Wald

Verteilungsbezirk Landkreis Rhein-Wupper

Riginald Nazer in Monheim (Rhein)

Verteilungsbezirk Stadtkreis Neuß

Julius Koberstein in Neuß

Verteilungsbezirk Landkreis Grevenbroich

Karl Bergmann in Frimmersdorf

Verteilungsbezirk Stadtkreis Essen

Karl Berg in Essen-Steele

Albert Hesselmann in Essen-West

Verteilungsbezirk Landkreis Moers

Paul Mecheln in Baerl

Verteilungsbezirk Landkreis Kleve

Ernst Kapellusch in Asperden.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamtes ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist (29. 12. 1951).

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch

entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1951.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim
Obersversicherungsamt.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

12. Polizeiverordnung des Landkreises Rees über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen. (Straßenpolizeiverordnung.)

Der Kreistag des Kreises Rees hat für sein Gebiet mit Ausnahme der Städte Wesel und Emmerich am 8. 6. 1951 folgende Polizeiverordnung beschlossen.

Die Verordnung gründet sich auf §§ 14 u. 24 ff., § 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und §§ 1, 2, 4—7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (GS. S. 187) in der jetzt gültigen Fassung und § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung.

Inhaltsverzeichnis:

Begriffsbestimmungen	(§§ 1—3)
Ordnung, Sicherheit und Ruhe	(§§ 4—14)
Werbung	(§§ 15—18)
Reinhaltung	(§§ 19—24)
Gewerbeausübung	(§§ 25—28)
Schlußbestimmungen	(§§ 29—32)

Begriffsbestimmungen.

§ 1

Straßen.

(1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen einschl. Brücken (§ 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. 11. 1937 — RGBI. I., S. 1215 und 1422).

(2) Als Bestandteile der Straßen gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen.

(3) Die Reinigungs- und Streupflicht (§§ 23 und 24) erstreckt sich nur auf Straßen, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentl. Wege).

§ 2

Anlagen.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe und sonstigen Grünanlagen sowie Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiete der Strombauverwaltung liegen.

§ 3

Dunkelheit.

(1) Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, im übrigen die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Die Uhrzeit des Sonnenaufgangs und Sonnenuntergangs ergibt sich aus den amtlichen meteorologischen Bekanntmachungen.

Ordnung, Sicherheit und Ruhe.

§ 4

Bauarbeiten, Bauzäune.

(1) Gefährden Bauarbeiten den Verkehrsraum, so ist der gefährdete Bereich ausreichend abzusperrten.

Können Gegenstände auf die Straße herabfallen, so sind Schutzvorrichtungen anzubringen.

(2) Bauzäune, Gerüste jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindebehörde errichtet werden.

(3) Absperrungen sind durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich zu machen und müssen bei Dunkelheit und bei starkem Nebel ausreichend beleuchtet sein. Abgrenzungen sind mit rotem Licht zu kennzeichnen.

(4) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn sonst eine anhaltende Verschmutzung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

(5) Bauschutt, Trümmernmassen und Abfall jeder Art dürfen auf den Verkehrsflächen nicht gelagert werden. Sie sind unverzüglich ohne Belästigung Dritter von der Straße zu räumen.

§ 5

Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen müssen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 6

Asphalt- und Teerkochapparate.

(1) Asphalt- und Teerkocher dürfen nur so befördert, aufgestellt und benutzt werden, daß Schäden und Gefahren für Sachen und Personen vermieden werden.

(2) Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 Meter hoch sein müssen.

(3) Es darf nur Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 7

Unzulässige Inanspruchnahme.

Untersagt ist:

das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung;

das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;

das Abpflügen der Rasenkante an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;

das Abstellen von Ackergeräten und dgl. an Straßen, Wegen und Plätzen;

die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen;

das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt und sonstigem Unrat auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an deren Rändern;

das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den zu den Straßen und öffentlichen Wegen gehörenden Fußwegen, sowie jede Inanspruchnahme von Straßen und öffentlichen Wegen, die über den zu stehenden Gemeingebrauch hinausgeht.

§ 8

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen.

(1) Schaukästen, selbsttätige Verkaufseinrichtungen und andere Gegenstände an straßenwärts liegenden Gebäudeteilen, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw. müssen so angebracht oder aufgestellt werden, daß Schäden und Gefahren für Sachen und Personen vermieden werden.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgemacht sein, daß sie

weder Vorübergehende verletzen, noch den Verkehr behindern können.

(3) Stacheldraht, spitze oder andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht verwandt werden, wenn dadurch im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(4) Schirmdächer — sogenannte Markisen — vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses müssen mindestens 50 Zentimeter hinter der Bürgersteigbreite zurückbleiben und dürfen mit einem Teil ihrer Kante oder etwa angehängten Gegenständen (Fransen) in nicht geringerer Höhe als 2,20 Meter über dem Fußweg liegen.

(5) Fahnen schilder, Beleuchtungskörper und gleichartige Gegenstände sind straßenwärts mindestens 2,50 Meter über dem Bürgersteig anzubringen und zwar so, daß sie mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können. Das gleiche gilt auch für Fahnen jeder Art.

(6) Hecken, Mauern und Zäune um Grundstücke, die aus Verkehrsgründen Baubeschränkungen unterliegen, dürfen nicht höher als 1,50 Meter sein. Hecken und Sträucher müssen so kurz gehalten werden, daß sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. An Straßeneinmündungen und Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfall vorgeschrieben werden.

(7) Antennen dürfen über dem Straßenraum nicht angebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(8) In den Fällen des Abs. 1 ist eine Erlaubnis der Gemeindebehörde erforderlich.

§ 9

Sprengungen.

Zu Sprengungen ist neben der vorgeschriebenen Sprengerlaubnis eine Anzeige an die zuständige Gemeindebehörde erforderlich.

§ 10

Tiere.

(1) Tiere dürfen auf Straßen nur an den Stellen angebunden werden, die dafür bestimmt sind.

(2) Tierhalter oder Begleiter von Tieren müssen dafür sorgen, daß ihre Tiere

- a) den Verkehr nicht stören;
- b) Personen nicht gefährden oder Sachen nicht beschädigen;
- c) auf Friedhöfen nicht mitgeführt werden;
- d) zur Nachtzeit nicht ohne Aufsicht herumlaufen.

§ 11

Schutz der Anlagen.

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege dienen nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist.

(2) Das Nächtigen auf den Straßen oder in den Anlagen ist nicht gestattet.

§ 12

Kinderspiele.

Für Kinderspiele ist der § 43 der Straßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937 zu beachten. In den ländlichen Gebieten des Kreises Rees gilt diese Vorschrift insbesondere für geschlossene Ortschaften, Straßen und Wege, soweit sie nicht Neben- oder Feldwege sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Rodeln und Schlittern. Auf Bürgersteigen dürfen Rodel- und Schlitterbahnen nicht angelegt werden.

§ 13

Fackelzüge.

Pechfackeln dürfen bei Umzügen nicht mitgeführt werden. Umzüge mit Wachsfackeln müssen der Ge-

meindebehörde durch den Veranstalter angezeigt werden. Sie kann aus sicherheitspolizeilichen Gründen Auflagen für die Durchführung des Umzugs geben oder den Umzug untersagen.

§ 14

Numerierung der Gebäude.

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks soll es straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer versehen. Einzelheiten bestimmt die zuständige Gemeindebehörde.

(2) Bei Veränderungen darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so mit roter Farbe zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

W e r b u n g.

§ 15

Straßenreklame.

(1) Eine besondere Erlaubnis der Gemeindebehörde ist notwendig für:

- Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Gegenständen, die zur Werbung bestimmt sind;
- Werbung durch kostümierte Personen;
- Werbevorführungen durch Personen;
- Werbung durch Filme oder Wechselbilder.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht notwendig, wenn auf Lieferfahrten mit Geschäftsfahrzeugen durch Aufschrift und Tafeln für das eigene Geschäft geworben wird.

(3) Eine mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme der Straßen zu Werbezwecken (z. B. Betrieb von Lautsprechern oder ähnliches) bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltung (Straßenverkehrsamt).

§ 16

Anschlagstellen.

(1) Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen sind in allen Fällen erlaubnispflichtig. Anschläge an solche erlaubten Vorrichtungen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen und den Verkehr nicht behindern.

(2) Das wilde Plakatieren sowie das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke und an Häusern, Mauern, Zäunen usw. ist verboten.

(3) Alle Anschläge dürfen nur von der Gemeindebehörde oder den von ihr beauftragten Werbeunternehmen an den Anschlagvorrichtungen angebracht und wieder entfernt werden, soweit sich nicht aus dem Folgenden Ausnahmen ergeben.

§ 17

Ausnahmen.

(1) Ausnahmen zu § 16 Abs. 3 können für vorübergehende Anlässe von der Gemeindebehörde im Einklang mit den Bestimmungen eines geltenden Kreis- oder Ortsstatuts über den Schutz gegen Verunstaltung des Kreises Rees oder der jeweiligen zuständigen Gemeinde erlaubt werden.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist davon abhängig, daß der Antragsteller schriftlich versichert, entgegenstehende Rechte Dritter zu wahren, und daß er die Verpflichtung übernimmt, alle von ihm angebrachten Werbemittel nach Fristablauf oder nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist zu entfernen, ohne dabei Schaden anzurichten. Für die Erfüllung dieser Beseitigungspflicht kann vor Anspruch der Erlaubnis eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zu den Wahlen kann diese Ausnahmeerlaubnis jeder öffentlich anerkannten politischen Partei auf Antrag erteilt werden. Alle Anschläge, die für eine politische Partei werben, sind von dieser Partei wieder zu beseitigen. Die Beseitigung muß innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Wahlen durch-

geführt sein. Eine Sicherheitsleistung kann von allen politischen Parteien, jedoch nur in gleicher Art und gleicher Höhe, verlangt werden.

§ 18

Werbemittel an Stätten der eigenen Leistung.

(1) Unter das öffentliche Anschlagwesen im Sinne dieses Abschnittes dieser Polizeiverordnung fallen nicht Firmenschilder und ähnliche Werbemittel an der Stätte der eigenen Leistung.

(2) Sie unterliegen jedoch einem etwa geltenden Kreis- oder Ortsstatut des Kreises Rees oder der jeweiligen zuständigen Gemeinde.

Reinhaltung.

§ 19

Verunreinigungsverbot.

(1) Verboten ist:

- a) Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentliche und private Gebäude und Einrichtungen sowie deren Einfriedigungen, Wände, Masten und dgl. zu verunreinigen;
- b) Fahrzeuge und Geräte aller Art auf den Straßen und in den Anlagen abzuspülen oder sonst zu reinigen;
- c) übelriechende Schmutz- und Abwässer auf die Straße, in Straßenrinnen und Gräben abzuleiten;
- d) Straßendecke und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben und zu bemalen;
- e) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

(2) Unter Verunreinigung fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dergleichen.

(3) Kellerlöcher und Kelleröffnungen sind stets reinzuhalten.

(4) Der Staubentwicklung ist bei allen Arbeiten auf oder an der Straße vorzubeugen.

§ 20

Freihalten der Abflußvorrichtungen.

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 21

Schuttabladeplätze.

(1) Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmte Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

(2) Unrat darf auf eigenem Grund und Boden nur dann abgelagert werden, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren entstehen können und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 22

Fäkalien- und Dungabfuhr.

(1) Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Stadt- oder Ortsgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag sind eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

§ 23

Reinigungspflicht.

(1) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen polizeipflichtigen Personen haben die Straßen im Rahmen ihrer Reinigungspflicht sauber zu halten.

(2) Zum Reinhalten gehört insbesondere, daß Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat entfernt wird. Bei trockenem oder frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

§ 24

Streupflicht.

(1) Bei Schneefall oder Frost sind die Straßen durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten soweit es der Verkehr und die Sicherheit erfordern.

(2) Das Ablagern des Schnees und Eises in geordneten Haufen auf den Fahrdämmen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig.

(3) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Straßen und Wege so rechtzeitig mit abstumpfendem Material (Asche, Sand, Sägemehl und dergleichen) zu bestreuen, daß Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht entstehen kann.

(4) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die zur Reinigung Verpflichteten im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Haushaltsabfällen vermischt sein.

Gewerbeausübung.

§ 25

Feste Gewerbestellen.

(1) Wer auf oder an öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb der Marktplätze einen festen Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Gemeindebehörde unbeschadet etwa erforderlicher bauaufsichtlicher und verkehrspolizeilicher Genehmigung.

(2) Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßengewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

(3) Für die Regelung des Marktverkehrs verbleibt es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

§ 26

Bewegliche Gewerbestellen.

- (1) Das bewegliche Straßengewerbe ist verboten:
- a) auf Einbahnstraßen und allen Straßen, die von Schienenfahrzeugen benutzt werden;
 - b) in den öffentlichen Anlagen und in deren unmittelbaren Umgebung;
 - c) auf Märkten aller Art und während der Marktzeit im Umkreis von 100 Metern, vom Rande des Marktplatzes ab gerechnet;
 - d) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor den Friedhöfen, außerdem bis zu einer Entfernung von 20 Metern vor ihren Eingängen;
 - e) an den Haltestellen der Straßenbahn- und der Kraftomnibuslinien in einer Entfernung von 20 Metern;
 - f) an den Straßenecken in einem Umkreis von 10 Metern, von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet.
- (2) Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen für gewerbliche Arbeiten ist untersagt.

(3) Ausgenommen von dem Verbot unter Abs. (1) und (2) ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

(4) Soweit die Ausübung des Straßengewerbes durch die Bestimmungen der §§ 25 und 26 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich das Straßengewerbe den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs einzuordnen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

§ 27

Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen, Reklamesäulen oder Reklametafeln, Hinweisschildern oder sonstigen Einrichtungen an oder auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, ist erlaubnispflichtig, unbeschadet der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Das gleiche gilt für Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen. Die Erlaubnis erteilt die Gemeindebehörde.

§ 28

Musik- und Gesangsaufführungen.

(1) Durch musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen einschließlich Lautsprecherübertragungen auf Straßen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.

(2) Musik- und Gesangsaufführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindebehörde abgehalten werden.

(3) Die Erlaubnis von Lautsprechern aller Art, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, richtet sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Schlubestimmungen.

§ 29

Zuständigkeit.

(1) Gemeindebehörde im Sinne dieser P.V. ist die örtlich zuständige Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung.

(2) Soweit in besonderen Gesetzen, Satzungen usw. eine Zustimmungserklärung (Erlaubnis usw.) vorgeschrieben ist, wird diese durch eine Erlaubnis nach dieser Polizeiverordnung nicht ersetzt.

§ 30

Zwangsmittel.

(1) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 100 DM angedroht.

(2) Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 31

Geltungsdauer.

Diese Polizeiverordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist befristet bis zum 31. 12. 1970.

Wesel, den 8. Juni 1951.

Im Auftrage des Kreistages:

Schneemann, Landrat Arendsen, Mitglied

13. Ortssatzung

über die Müllabfuhr in Oberhausen (Rhld.).

Auf Grund der §§ 3, 18, 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung für das britische Kontrollgebiet vom 1. 4. 1946 in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. 11. 1948, der §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften und des § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 hat die Stadtvertretung der Stadt Oberhausen (Rhld.) am 13. 7. 1951 beschlossen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Stadtkreis Oberhausen (Rhld.) folgende Satzung für die Stadt Oberhausen (Rhld.) zu erlassen:

§ 1

1. Die Stadt Oberhausen (Rhld.) betreibt eine Müllabfuhranstalt, die den im Bereich der Stadt Oberhausen (Rhld.) anfallenden Hausmüll abfährt.

2. Die Müllabfuhr wird im Umleerverfahren mit Wohnungsgefäßen (Mülleimern) und bei den öffentlichen Gebäuden im Umleerverfahren mit Hofstandgefäßen (Mülltonnen) durchgeführt.

§ 2

1. Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.

2. Den Anschluß eines Grundstücks an die Müllabfuhr kann die Stadt versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3

1. Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Müll anfällt, an die städtische Müllabfuhr anzuschließen und den gesamten Müll das ganze Jahr hindurch nur durch die städtische Müllabfuhr abholen zu lassen.

2. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Mülls zu sichern.

3. Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn oder soweit ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Mülls, z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken, besteht oder den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

4. Anträge auf Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht müssen spätestens 4 Wochen vor dem Beginn eines Rechnungsjahres bei der Stadt mit eingehender Begründung gestellt werden. Gegen ihre Ablehnung ist das Rechtsmittel des Einspruchs an die Stadt gegeben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung der Ablehnung folgenden Tage ab, einzulegen.

5. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Stadtverwaltung Oberhausen (Rhld.) wird die Frist gewahrt.

§ 4

1. Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks

entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie hauswirtschaftliche Abfälle, wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konserven, Blumenabfälle und dergl.).

2. Als Hausmüll gelten nicht:

- a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen, sowie Bauschutt und größere Steine;
- b) Abfälle aller Art aus gewerblichen Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Krankenhäusern usw.;
- c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;
- d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
- e) flüssige Stoffe jeder Art;
- f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehalts oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. Karbid, Farbenreste usw.;
- g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Benzin, Filmrollen usw.);
- h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können.

3. Die im Absatz 2 genannten Stoffe sowie Schlacke und Asche im heißen Zustande dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.

4. Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Stadt. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Abs. 2 fallen, eingefüllt sind, so ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden.

5. Die Stadt kann die Abfuhr von Sperrstücken (vgl. Abs. 2h) sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderen Vereinbarungen übernehmen.

§ 5

1. Der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks hat schriftlich — auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck — die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.

2. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer der Stadt schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

3. Bei einem außergewöhnlichen Müllanfall können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Die erforderlichen Müllgefäße, die eine staubfreie Entleerung in den Müllabfuhrwagen ermöglichen müssen, sind von den Grundstückseigentümern, Nutznießern und Mietern zu beschaffen. Soweit mehrere Haushaltungen nicht mehr als vier Personen insgesamt umfassen, genügt die Beschaffung eines gemeinsamen Müllgefäßes. Die Müllgefäße müssen aus Metallen gefertigt, mit einem beweglichen, festschließenden, von dem Behälter nicht trennbaren Deckel und mit Handgriffen versehen sein. Die Müll-eimer müssen geschlossen gehalten werden; sie dürfen nicht derart überfüllt werden, daß sie sich nicht schließen lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß die Entleerung erschwert wird. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

§ 7

Die Abfuhr erfolgt zweimal in der Woche. Bei öffentlichen Gebäuden mit 110-Liter-Gefäßen erfolgt sie einmal wöchentlich. Die gefüllten Behälter sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt-

zumachenden Zeiten so aufzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Müllabfuhr wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann, müssen die Behälter diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 8

1. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Müllabfuhr hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Abgaben oder Schadenersatz.

2. Ist die Abholung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Der Müll wird mit der Bereitstellung auf der Straße Eigentum der Stadt. Das Durchsuchen und Durchwühlen der bereitgestellten Behälter ist verboten. Im Müll vorhandene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10

1. Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, unbehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

2. Die Grundstückseigentümer und die im § 12 bezeichneten Personen sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und die Abgabeberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 11

1. Für die Benützung der städtischen Müllabfuhr werden von den Eigentümern der Grundstücke Mehrbelastungen oder öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Ertrag der Mehrbelastungen und der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie deren Einrichtungen einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

2. Grundsätzlich werden die Kosten der Müllabfuhr durch Mehrbelastung in Form eines Zuschlages zum Grundsteuermaßbetrag nach § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 bei den an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken und Gebäuden gedeckt. Bei den an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken und Gebäuden, für die auf Grund besonderer Förderungsbestimmungen Grundsteuern z. Z. nicht oder nur teilweise erhoben werden, oder die gemäß § 4 des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 1936 von der Zahlung der Grundsteuer ganz oder teilweise befreit sind, wird eine Gebühr in Form eines Hundertsatzes vom Gebäudesteuernutzungswert zur Deckung der Kosten der Müllabfuhr erhoben.

3. Der Hundertsatz vom Gebäudesteuernutzungswert und die Mehrbelastung nach § 3 des Einführungsgesetzes zu dem Realsteuergesetz vom 1. 12. 1936 werden alljährlich durch Beschluß der Stadtvertretung für das Rechnungsjahr festgesetzt.

4. Die Pflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren oder Mehrbelastungen eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) verbunden sein kann. Sie sind in Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der anderen Gemeindeabgaben an die Stadtkasse oder deren Nebenstellen zu zahlen.

5. Abgabepflichtig sind die Eigentümer der an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere

Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Ferner haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.).

6. Für den Beginn und das Ende der Abgabepflicht ist bei Eigentumswechsel, Nachfeststellungen und Wertfortschreibungen der im Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid angegebene Feststellungs- oder Erhebungszeitpunkt maßgebend. In allen übrigen Fällen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben mit dem Beginn des auf die erstmalige Benutzung folgenden Kalendervierteljahres und erlischt mit dem Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in dem die Benutzung der Veranstaltung aufgehört hat.

7. Rückständige Gebühren oder Mehrbelastungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

8. Für das Abladen der nicht von der Müllabfuhr angefahrenen Abfälle, Bauschutt, Ausschachtungsmassen usw. auf den städtischen Kippstellen ist als Gegenleistung für entstehende Unkosten an Platzmiete und Einplanung eine Kippgebühr zu entrichten. Die Kippgebühr beträgt für jeden angefahrenen cbm Müll 0,50 DM. Die Verwaltung kann die Anfuhr größerer Abbruch- oder Ausschachtungsmassen genehmigen und hierüber besondere Abmachungen treffen. Hierbei muß die Gebühr für 1 cbm Abfälle usw. mindestens 0,20 DM betragen. Für unberechtigtes Kippen wird die doppelte Kippgebühr erhoben. Die Gebühr für das Abladen ist vorher zu entrichten.

§ 12

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher und für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten. § 13

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten — angemessenen — Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1000 DM durch die Stadt festgesetzt werden.

2. Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Ist eine zwangsweise Ausführung nach Absatz 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.

4. Gegen den Heranziehungsbescheid sowie gegen die Festsetzung von Zwangsgeld nach Absatz 1 und gegen die Anordnung der zwangsweisen Ausführung nach Absatz 2 steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Stadtverwaltung in Oberhausen (Rhld.) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, soweit ein Heranziehungsbescheid angefochten wird, im übrigen binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Stadtverwaltung in Oberhausen (Rhld.) wird die Frist gewahrt.

5. Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14

Diese Satzung tritt 24 Stunden nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Müllabfuhr in Oberhausen (Rhld.) vom 11. 6. 1930 außer Kraft.

Oberhausen (Rhld.), den 13. Juli 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Aschmann, Jochem,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

Genehmigung.

Die von der Stadtvertretung der Stadt Oberhausen (Rhld.) am 13. 7. 1951 beschlossene Ortssatzung über die Müllabfuhr in Oberhausen (Rhld.) wird hiermit gemäß § 18 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946, §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) sowie § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) jeweils in zur Zeit gültiger Fassung bis 31. 3. 1953 genehmigt.

Die preisrechtliche Genehmigung ist vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 14. 11. 1951 — Pb. — Y 2 b — 10509/51 — erteilt worden.

Ich behalte mir vor, die Genehmigung auf Antrag vor Ablauf der Frist zu verlängern.

Düsseldorf, den 30. November 1951.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

K (St) 55/3 — 0/220 — Oberhausen —

14. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in der Gemeinde Waldniel stattfindenden Wochenmarkt.

Auf Grund der §§ 3 und 17 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 in der Fassung der Verordnung Nr. 21 der britischen Militärregierung vom 1. 4. 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 7 S. 127), der §§ 69 und 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 sowie des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 7. 1931 und des Gemeinderatsbeschlusses vom heutigen Tage wird für die Gemeinde Waldniel folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1

Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche statt, und zwar auf dem Marktplatze. Nach Bedarf und Notwendigkeit können auch andere Plätze benutzt werden. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder einen hier ortsüblichen kirchlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt stets am vorhergehenden Tage statt.

§ 2

Die Marktzeit beginnt am 1. April bis 30. September einschließlich um 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März einschließlich mit Tagesanbruch und endet um 12 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist nur auf dem in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten öffentlichen Platz und während der bestimmten Zeit gestattet.

Zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehören die im § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gegenstände, nämlich:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugnis mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Ein genaues Verzeichnis derjenigen Waren, welche auf Grund dieser Bestimmung dem Wochenmarktverkehr zugelassen werden, ist dieser Ordnung im Anhang beigefügt (vgl. § 69 der Reichsgewerbeordnung).

Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen (vgl. § 367 Ziff. 3 StGB. und § 56 Ziff. 9 und § 56a und § 42a Reichsgewerbeordnung).

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- und forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen werden.

Gegenstände, die nicht zum Wochenmarktverkehr zugelassen sind, und somit nicht unter § 66 RGO. fallen, dürfen auf dem Wochenmarkt nur mit besonderer Genehmigung des Gemeindeordnungsamtes ausgestellt und feilgehalten werden.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische und Behälter und Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes (§ 2) beginnen. Nach Beendigung der Marktzeit (§ 2) muß der Marktplatz binnen einer Stunde geräumt sein.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Platze gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platz nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, wie zu einem raschen Auf- und Abladen erforderlich. Zugtiere dürfen während des Auf- und Abladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Großhändler dürfen nur an dem von dem Aufsichtsbeamten bestimmten Platze Aufstellung nehmen. Wer sich länger als eine Viertelstunde aufhält, gilt als Marktbezieher im Sinne der Ordnung. Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder Transportwagen aus ist verboten. Ausnahmen können von dem Aufsichtsbeamten für den einzelnen Fall gestattet werden.

Durch Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dgl. dürfen die Marktplätze nicht verunreinigt werden.

§ 5

Die Marktbezieher dürfen ihre Plätze nicht selbst wählen oder eigenmächtig wechseln; sie haben sich diese vielmehr von dem Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Niemand hat ein Recht auf eine bestimmte Verkaufsstelle und eine bestimmte Größe des Standes.

Niemand darf zwischen den Marktreihen mit Waren umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

Die Anweisung der Plätze und Stände erfolgt durch den Aufsichtsbeamten in Verbindung mit dem Obmann der Marktbeschricker bzw. dem örtlichen Vertreter der Organisation des ambulanten Gewerbes.

§ 6

Nahrungs- und Genußmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden, mit Ausnahme von Feld- und Gartenfrüchten in unverarbeitetem Zustande, Wild in der Decke und Geflügel in Federn. Die Unterlagen müssen sich in durchaus reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Brot- und Fischbuden stets sauber zu halten.

§ 7

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ mit deutlicher Schrift auf einem Schilde kenntlich zu machen.

§ 8

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Kauflustigen nicht betastet oder ausgesucht werden. Die Verkäufer haben ein solches Betasten nicht zu dulden und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln und Löffel zu benutzen.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse und dgl. ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen gestattet, die ganz rein, namentlich auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben.

Beim Aufstellen der Heringstonnen sind Matten, Decken und dgl., welche Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung der Marktplätze durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen weder frei umherlaufen noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 9

Das Schlachten der Tiere, mit Ausnahme der Fische, das Abziehen, Rupfen und Schuppen oder Ausnehmen auf den Marktplätzen ist untersagt. Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen vergitterten Behältnissen mit festem Boden zum Markte gebracht werden.

§ 10

Die zum Ausmessen oder Abwiegen verkäuflicher Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen, Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein, auch stets saubergehalten werden.

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch und Wurstwaren aller Art, erlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden. § 11

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. § 12

Das Ausrufen, öffentliche Versteigern, die laute marktschreierische Anpreisung von Waren auf den Märkten ist verboten. Ebenso ist das Auslesen, Auswürfeln, Auskegeln oder sonstige Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

B. Marktstandsgeld.

§ 13

Für die Aufstellung von Verkaufsständen usw. sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung des Marktes wird ein Marktstandsgeld

nach dem im Anhang beigefügten Tarif erhoben. Das Marktstandsgeld ist vor der Inbetriebnahme des Verkaufsstandes an den mit der Erhebung beauftragten Beamten zu entrichten.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) werden, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt wird, gemäß § 149 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe von 1 bis 150 DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Außerdem kann die Gemeindeverwaltung den Zuwiderhandelnden vom Marktplatze verweisen, ohne daß dieser einen Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Marktstandsgeldes hat. § 15

Die Verordnung tritt frühestens 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldniel, den 4. September 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde.

Der Bürgermeister: Der Gemeindevertreter:
Dr. Uhrmacher. Ecken.

Verzeichnis Anhang.

der nach § 3 der Marktordnung für die Gemeinde Waldniel zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Gemüse dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe Zichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschl. des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten;

sodann wildes Geflügel und Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schiefersteine sowie Ziegel;

Gras, Heu, Viehfutter (auch Ölkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, namentlich auch rohe unverarbeitete Tabaksblätter, Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgl. Öl- und Kleesaat und andere Pflanzensamen;

Sträucher, Bäume, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen;

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich;

Brennholz, Torf, Holz, Lohe und Lohkuchen, Harz und grobe Holzwaren;

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue Federn, rohes Horn, Knochen, rohe Tierfelle, Borsten, Tierhaare oder wollenes Strickgarn.

Ferner sind Wochenmarktartikel: Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues usw. in Verbindung stehen, so Schmalz, Dörrobst, Sauerkraut, Apfelmus, Backwaren, frisches Fleisch u. a., auch hölzerne grobe Küchengeräte, Holzschuhe, Töpferwaren, Bürstenwaren.

Weiter gehören noch dazu: Naturschwämme, Muskatnüsse und Vanille, Eukalyptusblätter und Wacholderbeeren.

15. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Waldniel stattfindenden Jahrmärkte.

Auf Grund der §§ 3 und 17 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 in der Fassung der Verordnung Nr. 21 der britischen Militärregierung vom 1. 4. 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 7 S. 127), der §§ 69 und 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 sowie des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 7. 1931 und des Gemeinderatsbeschlusses vom heutigen Tage wird für die Gemeinde Waldniel folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Jahrmärkte (Kirmes).

§ 1

Jahrmärkte finden am ersten Sonntag nach Fastnacht (Fastenmarkt), am zweiten Sonntag im Juli (Sommerkirmes) und am letzten Sonntag im September (Herbstkirmes) statt. Der Fastenmarkt dauert einen Tag. Die Sommer- und Herbstkirmes dauern je drei Tage. Die Märkte werden auf dem Marktplatz abgehalten, jedoch können nach Bedarf zusätzlich auch andere Plätze benutzt werden.

Der Verkauf von Waren und das Verlosen von Gegenständen ist gestattet an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen von 11 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis zur Polizeistunde, an Wochentagen von 10.30 Uhr bis zur Polizeistunde, während Schaubuden sowie Karussells und andere der Vergnügung dienende Veranstaltungen an allen Tagen von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 23 Uhr ihren Betrieb aufrechterhalten dürfen.

§ 2

Auf den Jahrmärkten dürfen Nahrungs- und Genußmittel sowie Erzeugnisse aller Art feilgehalten werden, mit Ausnahme von pflanzlichen Erzeugnissen und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen und Tieren Verwendung finden sollen (vgl. § 367 Ziff. 3 StGB. und § 56 Ziff. 9 und § 56 a und § 42 a RGO.).

Die Gemeindeverwaltung kann noch weitere Einschränkungen anordnen, wenn das im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sein sollte. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle ist grundsätzlich verboten; er kann jedoch von der Gemeindeverwaltung im Einzelfalle zugelassen werden.

§ 3

Das Aufbauen der Buden darf erst nach Anweisung der Stände erfolgen; die betreffenden Personen haben hierbei den Anordnungen des aufsichtsführenden Beamten Folge zu leisten. Dieser bestimmt auch, wo die mitgeführten Transport- und Wohnwagen aufzustellen sind. Spätestens am Morgen nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit, abgesehen von Sonn- und Festtagen, muß sogleich mit dem Einpacken der Marktwaren und dem Fortschaffen der Buden usw. begonnen werden. 24 Stunden nach Beendigung der Jahrmärkte müssen sämtliche Buden, Karussells, Fuhrwerke und sonstige Gerätschaften der Gewerbetreibenden, Schausteller usw. von den Marktplätzen entfernt sein, sofern nicht im Einzelfalle eine Terminverlängerung genehmigt wird. Während des Einpackens darf kein Verkauf stattfinden.

§ 4

Das Aufstellen von Zelten, Karussells, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung statthaft. Dem schriftlich einzureichenden Gesuch sind die zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Unterlagen (Angabe der

Länge und Breite der Bude oder des Standes, der Art des Gewerbes bzw. des Gegenstandes der Schau-
stellung) beizufügen. Auch ist der Nachweis zu er-
bringen, daß im Interesse der Sicherheit und Gesund-
heit des in den Lokalen, Zelten, Zirkussen und in
größeren Schaubuden sich ansammelnden Publikums
die nötigen Vorsichtsmaßregeln (Einrichtung und Be-
stellung von Feuerwachen usw.) getroffen sind.
Etwaige Lichtanlagen für Elektrizität oder Azetylen-
gas sind durch einen Sachverständigen auf ihren Zu-
stand zu untersuchen. Eine Erklärung über den Be-
fund ist der Gemeindeverwaltung vor dem Aufbau
vorzulegen. In jeder Verkaufsbude ist zu Feuer-
löschzwecken ein größerer Eimer mit Wasser, in
jeder Schaubude, welche dem Publikum zugänglich
ist, mindestens ein vom Preuß. Feuerwehrbeirat zu-
gelassener betriebsfähiger Handfeuerlöschapparat
vorrätig zu halten. Die Ortsbehörde kann für einzelne
Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlösch-
apparaten vorschreiben. Kohlentöpfe, Kohlenbecken,
deren sich die Budeninhaber bedienen, müssen von
Metall sein.

§ 5

Durch Packmaterial, Abfälle oder anderen Unrat
dürfen der Marktplatz oder andere benutzte Plätze
nicht verunreinigt werden.

§ 6

Das Umherziehen mit Verkaufsgegenständen wäh-
rend der Marktzeit ist nicht zugelassen.

§ 7

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von
den Kauflustigen nicht betastet oder mit den Händen
ausgesucht werden. Die Verkäufer haben ein solches
Verhalten nicht zu dulden; sie haben dem Käufer die
Ware zuzuteilen. Zur Entgegennahme von Kost-
proben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel
zu verwenden. Überhaupt ist bei Herstellung, Ver-
oder Bearbeitung oder Abgabe von Eßwaren größte
Sauberkeit anzuwenden.

§ 8

Die zum Ausmessen oder Auswiegen verkäuf-
licher Nahrungs- oder Genußmittel oder auch son-
stiger Gegenstände benutzten Maße, Waagen oder
Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und
sauber sein.

§ 9

Jede Marktbude oder Verkaufsstelle ist mit einem
Schild zu versehen, das den Namen und Heimatort
des Inhabers in deutlicher Schrift zeigt.

B. Marktstandsgeld.

§ 10

Für die Aufstellung von Verkaufs- und Schau-
buden, Karussells usw. sowie für die ordnungs- und
feuerpolizeiliche Beaufsichtigung des Marktes wird
ein Marktstandsgeld nach dem im Anhang bei-
gefügteten Tarif erhoben. Das Marktstandsgeld ist vor
der Inbetriebnahme des Verkaufsstandes oder der
Vergnügungsanlage an den mit der Erhebung beauf-
tragten Beamten zu entrichten. Es ist für sämtliche
Jahrmarktstage im voraus zu zahlen. Teilzahlungen
sind mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung ge-
stattet.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen die gewerbepolizeiliche
Anordnung (Marktordnung) werden, soweit nicht auf
Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine
härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 149 Abs. 6 der
Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe von 1 bis
150 DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle ent-
sprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Außerdem kann
die Gemeindeverwaltung den Zuwiderhandelnden
vom Marktplatz verweisen, ohne daß dieser einen

Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten
Marktstandsgeldes hat.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Waldniel, den 4. September 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde.

Der Bürgermeister: Dr. Uhrmacher.
Der Gemeindevertreter: Ecken.

**16. Erklärung eines Teilgebietes der Gemeinde
Altkalkar zum Aufbaugesbiet.**

- Fristverlängerung zur Aufstellung des Leitplanes -
Die Gemeinde Altkalkar hat mit Bekanntmachung
vom 28. 11. 1951 in den Tageszeitungen „Rheinische
Post“ und „Niederrheinische Zeitung“ — Ausgabe-
tag 5. 12. 1951 — sowie durch Aushang in der Ge-
meinde veröffentlicht, daß die Gemeindevertretung
der Gemeinde Altkalkar in ihrer Sitzung vom 26. 10.
1951 die von der Verwaltung beantragte Fristver-
längerung zur Aufstellung des Leitplanes für das
Aufbaugesbiet innerhalb der Gemeinde Altkalkar ge-
nehmigt hat. Die Frist zur Vorlage des Leitplanes
wurde auf den 29. 2. 1952 festgesetzt.

Der Herr Wiederaufbauminister des Landes Nord-
rhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 19. 11. 1951 —
I.D. 205 — 3021 — seine Zustimmung zu der o.a.
Fristverlängerung gegeben.

Gemäß § 3 (2) letzter Satz des Aufbaugesetzes vom
29. 4. 1950 (GV. NW. 1950 S. 78) in Verbindung mit
Art. 1 der I. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz
vom 13. 6. 1950 (GV. NW. 1950 S. 95) wird
hiermit auf die Bekanntmachung der Gemeinde Alt-
kalkar hingewiesen.

Bedburg-Hau, den 17. Dezember 1951.

Im Auftrage der Kreisvertretung
des Landkreises Kleve:

Albers, Hinterberg,
Landrat. Kreistagsabgeordneter.

**17. Errichtung einer Anlage zur Hydrierung
von Fettsäureresten oder Fettsäuren zu Fettalkohol.**

Die Firma Henkel & Cie. in Düsseldorf, Henkel-
str. 67, beabsichtigt, in ihrem Werk, Henkelstr. 67, eine

a) Anlage zur Hydrierung von Fettsäureresten oder
Fettsäuren zu Fettalkohol, und

b) Destillationsanlage

zu errichten. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß
§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung. Alle Personen,
die gegen dieses Vorhaben Einwendungen erheben
wollen, haben diese binnen 14 Tagen nach dieser
Veröffentlichung schriftlich in doppelter Ausferti-
gung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Be-
hörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können
Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr be-
achtet werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau-
und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können
werktätlich von 11 bis 12.30 Uhr beim Ordnungsamt
im Polizeipräsidium, 1. Stock, Zimmer 158, eingesehen
werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig
erhobenen Einwendungen wird Termin vor der
Unterzeichneten

auf Montag, den 21. 1. 1952, im Polizeipräsidium,
1. Stock, Zimmer 158,

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Aus-
bleibens der Antragstellerin oder der Wider-
sprechenden die Entscheidung über etwaige Einwen-
dungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1951.

Die Stadtverwaltung.